

Federf. Stadtamt: Amt für Jugend und Familie

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Jugendhilfeausschuss	Erster Beigeordneter Rainer Weichert	Kenntnisnahme	20.01.2015	8

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Qualitätsentwicklung in der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 79, 79a SGB VIII**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

Der Gesetzgeber hat mit dem Bundeskinderschutzgesetz vom 1.1.2012 neue Regelungen zur Qualitätsentwicklung in das SGB VIII eingefügt.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gemäß § 79 Abs. 2 SGB VIII gewährleisten, dass eine „kontinuierliche Qualitätsentwicklung“ erfolgt.

In § 79a SGB VIII werden einige Anforderungen benannt, nach denen der Grundsatz der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung realisiert werden soll.

Die Regelungen richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, **aber** die freien Träger sind einzubinden (§ 4 SGB VIII).

Die Qualitätsentwicklung ist nicht neu; durch §§ 79,79a SGB VIII sind die Anforderungen umfassender und genauer definiert. Sie umfassen:

- Qualitätsentwicklung als kontinuierliches Verfahren
- Einbezug aller Handlungsfelder des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- Zwei verpflichtend einzubeziehende Themen:
  - Sicherung der Rechte von Kindern/Jugendlichen in Einrichtungen – Schutz von Kindern/Jugendlichen vor Gewalt
  - Orientierung an fachliche Empfehlungen der Landesjugendämter

Die Verortung der Regelungen zur Qualitätsentwicklung im vierten Abschnitt des fünften Kapitels des SGB VIII mit der Überschrift „Gesamtverantwortung, Jugendhilfeplanung“ verdeutlicht die Nähe zwischen Qualitätsentwicklung und Jugendhilfeplanung.

**Qualitätsentwicklung, tun wir das nicht schon längst?**

Genügt die Qualität dem aktuellen fachlichen Stand der Jugendhilfe? Viele Fachkräfte werden diese Frage bejahen. Mit Instrumenten wie Hilfeplanverfahren, kollegiale Beratung, Supervision und Fachbera-

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

tung ist die Jugendhilfe auf der **Prozess-Ebene** gut aufgestellt. Dennoch wird die Qualitäts-Debatte mit wechselnden thematischen Schwerpunkten (Fachlichkeit, Menschlichkeit, Leistungsorientierung, Wirkungsorientierung) immer wieder neu geführt.

Neben der Prozessqualität sind Struktur- und Ergebnisqualität wichtige Bestandteile der Gesamtqualität, dies insbesondere auch unter den Gesichtspunkten finanzieller Effizienz.

Für die Aufgabenfelder und Einrichtungen der Jugendhilfe folgt daraus:

- Die Qualität der Dienstleistung und ihre Wirksamkeit muss messbar und nachweisbar gestaltet werden.
- Neben den nach Leistungsentgelten finanzierten Leistungen (§§ 78a – g SGB VIII), für die neben Leistungs- und Entgeltvereinbarungen auch Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abzuschließen sind, ist jetzt auch die Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe gem. § 74 Abs. 1, Nr. 1 SGB VIII an die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a SGB VIII gebunden, d. h., die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, die neuen Regelungen zur Qualitätsentwicklung in §§ 79, 79a SGB VIII umzusetzen.

Somit entstehen die Fragen:

- In welcher Weise die Regelungen pragmatisch gehandhabt und umgesetzt werden können, um dem gesetzlichen Auftrag zu entsprechen und
- wie eine Praxis der Qualitätsentwicklung geschaffen werden kann, die die Beteiligten als fachlich nützlich empfinden und die Wahrscheinlichkeit einer kontinuierlichen trägerübergreifenden fachlichen Weiterentwicklung der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe erhöht?

Für die Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe haben sich – entsprechend der Lektorientierung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit gem. § 4 SGB VIII – kooperative Verfahren als geeignet erwiesen, wie sie sich z. B. in der Jugendhilfeplanung oder in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII herausgebildet haben.

#### **Zusammengefasst bedeutet dies für die örtliche Jugendhilfe:**

- Qualitätsentwicklung ist nicht neu, aber durch §§ 79, 79a SGB VIII umfassender und genauer definiert.
- Bisherige Qualitätsarbeit soll zu einer systematischen Angelegenheit mit kontinuierlichen Verfahren führen.
- Die Qualität der Dienstleistungen und ihre Wirksamkeit muss messbar und nachweisbar gestaltet werden.
- Alle Handlungsfelder des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sind einzubeziehen.

Zwei Qualitätsmaßstäbe sind verpflichtend in der Qualitätsentwicklung zu beachten:

- Sicherung der Rechte von Kindern/Jugendlichen in Einrichtungen und
- Schutz von Kindern/Jugendlichen vor Gewalt.

Qualitätsentwicklung ist ein komplexes Steuerungsfeld, welches nicht einheitlich und zielgerichtet gesteuert werden kann, da Qualität von subjektiven Werten geprägt ist, Qualität nicht statisch, sondern

dynamisch ist, im sinnhaften Handeln (nicht primär in Organisationsroutinen) und in Organisationen und in Organisationskulturen entsteht, die sich nur reflexiv steuern lassen.

Zielsetzung ist

- a) die Erarbeitung von Qualitätskriterien und die Entwicklung von Verfahren zur Qualitätsbewertung für alle (eigenen) Handlungsbereiche des Jugendamtes, sowie
- b) die Entwicklung kooperativer Verfahren mit freien Trägern (keine einseitige Festlegung von Qualitätsmaßstäben und Bewertungsverfahren) in trägerübergreifenden Arbeitsgruppen, z. B. den AGs gem. § 78 SGB VIII.

### **Organisatorischer Rahmen – Grundsätze und bisherige Handlungsschritte im Bereich der kommunalen Jugendhilfe**

Qualitätsmanagement ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung, in das der Jugendhilfeausschuss kontinuierlich einzubeziehen ist. (§ 71,2 SGB VIII)

Dies gilt für:

- Entscheidungen zu Verfahrensmodalitäten der Qualitätsentwicklung
- Erörterungen und Beschlussfassung zu Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität und
- Auswertungen des praktischen Umgangs mit diesen Beschlüssen und der Mitgestaltung der Weiterentwicklung.
- Es werden keine neuen Gremien geschaffen.
- Die Stadtämter für Bildung und Erziehung (40) und Integration und Sport (52) sind einbezogen.
- Für die Qualitätsentwicklung werden die Leitungsrunden des Amtes für Jugend und Familie sowie die Teambesprechungen der jeweiligen Bereiche genutzt. Die Verantwortung für den Gesamtprozess Qualitätsentwicklung liegt bei der Amtsleitung 51.
- Die Prozessverantwortung übernimmt Werner Fiedler vom Amt für Jugend und Familie.
- Die 'kleine Leitungsrunde' des Amtes für Jugend und Familie, erweitert durch Fachkräfte aus den Ämtern 40 und 52, bilden die Steuerungsgruppe.
- Die jeweiligen Aufgabenbereiche bilden moderierte Arbeitsgruppen.  
In der Auftaktveranstaltung am 16.12.14 in Kooperation mit dem Landesjugendamt Westfalen-Lippe konnten 14 Arbeitsbereiche festgelegt werden. Es konnten ein Zeitplan erstellt und zum Teil konnten bereits Ziele entwickelt werden.
- Der Qualitätsentwicklungsprozess wird seit Herbst 2014 fachlich von Frau Dr. Pamme vom Landesjugendamt Münster begleitet.
- Durchführung eines Inhouse-Seminars mit den Prozessverantwortlichen der Ämter 40, 51, 52 am 18.12.14 in Kooperation und mit Moderation durch das Landesjugendamt Münster.

Erste Ergebnisse:

- Gründung von 14 internen Arbeitsgruppen:
  1. Kindertagesstätten
  2. Kindertagespflege
  3. Beistandschaften
  4. Kinder- und Jugendförderung
  5. Allgemeiner Sozialer Dienst

6. Pflegekinderdienst
7. Jugendgerichtshilfe
8. Wirtschaftliche Jugendhilfe/Elternbeiträge
9. Jugendhilfeplanung
10. Integration
11. Jugendsozialarbeit
12. Jugendberufshilfe
13. Vormundschaften
14. Frühe Hilfen

Die oben genannten Arbeitsgruppen benennen jeweils Zielsetzungen, die intern moderiert von allen Fachkräften der kommunalen Jugendhilfe erarbeitet werden. Erste Ergebnisse werden in der ersten Jahreshälfte 2015 vorliegen. Dem Jugendhilfeausschuss werden die Arbeitsergebnisse im Kontext des angestrebten kontinuierlichen Qualitätsentwicklungsprozesses jeweils vorgelegt werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	1.200,-
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	1.200,-
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

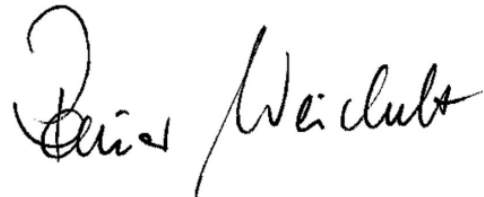
Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Der Bürgermeister  
i.V.



---

Rainer Weichelt  
Erster Beigeordneter

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: